

Risikobasiertes Aufsichtskonzept

**der SRO des Schweizerischen Versicherungsverbandes
(SRO-SVV)**

SRO-SVV

OAR-ASA

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundsätze	3
1.1.	Regulatorische Grundlagen	3
1.2.	Einteilung in Risikoklassen und Ermittlung des Gesamtrisikoscores	3
1.3.	Auswirkungen auf die Intensität der Aufsicht	4
2.	Kriterien zum inhärenten Risiko	4
2.1.	Domizil der Kunden	4
2.2.	Geografische Präsenz der Mitglieder	4
2.3.	Produkte und Dienstleistungen	5
2.3.1.	Tiefes Risiko beim Hypothekengeschäft	5
2.3.2.	Tiefes Risiko bei periodischen Prämien und Rentenauszahlungen	5
2.3.3.	Mittleres Risiko bei Einmalprämien und Einmalauszahlungen	5
2.4.	Risikobänder aufgrund der Kriterien des inhärenten Risikos	7
3.	Kriterien zum kohärenten Risiko (Kontrollrisiko)	8
3.1.	Risikokriterien und deren Gewichtung	8
3.2.	Ableitung der Risikobänder	9
4.	Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen	9
5.	Validierung der Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen durch den Vorstand SRO-SVV	9
6.	Abgeleitete Aufsichtsmaßnahmen	10

SRO-SVV

OAR-ASA

1. Einleitung und Grundsätze

1.1. Regulatorische Grundlagen

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 beauftragte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (SRO-SVV), bei ihren Mitgliedern die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG; SR 955.0) zu prüfen. Gleichzeitig anerkannte die FINMA in Art. 37 ihrer Geldwäschereiverordnung vom 8. Dezember 2010 (GwV-FINMA; SR 955.033.0) das Reglement der SRO-SVV (R SRO-SVV vom 8. Dezember 2010) als Branchenstandard für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen, wobei sie bezüglich Art. 6 und 19 Abs. 5 GwV-FINMA einen Vorbehalt anbrachte (Vgl. den inhaltlich identischen Hinweis in Art. 42 der revidierten GwV-FINMA vom 12. Juni 2015 auf das revidierte R SRO-SVV vom 12.6.2015 unter Vorbehalt der Artikel 6 und 20 Absatz 5).

Die SRO-SVV konkretisiert somit in ihrem R SRO-SVV die aus dem GwG ergebenden Sorgfaltspflichten. Die Prüfung und Sanktionierung der Mitglieder erfolgt nach dem Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement der SRO-SVV (KPS SRO-SVV) in seiner jeweiligen Fassung.

1.2. Einteilung in Risikoklassen und Ermittlung des Gesamtrisikoscores

In Nachachtung eines risikobasierten Ansatzes werden die Mitglieder im Rahmen des vorliegenden Aufsichtskonzeptes wie folgt in Risikoklassen eingeteilt:

- 1) In einem *ersten Schritt* nach Art der Geschäftstätigkeit (inhärentes Risiko; vgl. dazu im Detail Ziffer 2.):

Risikokriterien des inhärenten Risikos sind das Domizil der Kunden, die geographische Präsenz des Mitglieds sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Die einzelnen Risiken werden mit Punkten gewichtet und daraus vier Risikobänder abgeleitet, nämlich „tiefes Risiko“, „mittleres Risiko“, „erhöhtes Risiko“ und „hohes Risiko“. Die von einem Mitglied aufgrund der erfüllten Risikokriterien erreichte Punktzahl führt zur Einteilung in das entsprechende Risikoband.

- 2) In einem *zweiten Schritt* nach dem konkreten Umgang mit den identifizierten Risiken (kohärentes oder Kontroll-Risiko; vgl. dazu im Detail Ziffer 3.):

Der Umgang des Mitglieds mit den identifizierten Risiken wirkt sich als risikoerhöhender oder risikosenkender Faktor aus. Entscheidend sind nicht nur die vom Mitglied getroffenen organisatorischen Massnahmen sowie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch Ausbildung der Mitarbeitenden und GwG-Weisungen, sondern auch die Qualität der Prüfberichte, allfällige Sanktionen und die Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementsconformen Zustandes.

Die kohärenten Risiken werden ebenfalls mit Punkten gewichtet und daraus die vier oben erwähnten Risikobänder abgeleitet. Die von einem Mitglied aufgrund der erfüllten Risikokriterien erreichte Punktzahl führt zur Einteilung in das entsprechende Risikoband.

SRO-SVV

OAR-ASA

- 3) In einem *dritten Schritt* wird die Risikoklasse, in welche das Mitglied eingeteilt wird, ermittelt (vgl. dazu im Detail Ziffer 4.):

Die Resultate der Einteilungen in die Risikobänder für das inhärente und das kohärente Risiko werden addiert und daraus die Gesamtrisikoscores der Mitglieder ermittelt.

- 4) In einem *vierten Schritt* validiert der Vorstand der SRO-SVV auf Antrag der Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) die Einteilung der einzelnen Mitglieder in die entsprechende Risikoklasse aufgrund der konkreten Verhältnisse (vgl. dazu im Detail Ziffer 5.):

Die Einteilung in die Risikoklassen wird schematisch ermittelt, wobei die Definition der Risikokriterien und der Risikobänder sowie die Gewichtung der einzelnen Risiken nur grob erfolgen können. Dem Vorstand kommt deshalb bei der Validierung der Einteilung der Mitglieder in eine der Risikoklassen ein Ermessen zu, wobei er Abweichungen von der schematischen Ermittlung zu begründen hat.

1.3. Auswirkungen auf die Intensität der Aufsicht

Aus dem Gesamtrisikoscore (Ziffer 4.) werden unter Beachtung der vom Vorstand gemäss Ziffer 5. Vorgenommenen Validierung und definitiven Einteilung der Mitglieder in die Risikoklassen A - D die Aufsichtsinstrumente der regulären und fallbezogenen Aufsicht abgeleitet (vgl. dazu Ziffer 6.).

2. Kriterien zum inhärenten Risiko

2.1. Domizil der Kunden

Kunden aus Ländern mit einer hohen Rate an schweren Verbrechen (z.B. Korruption, Drogen- und Menschenhandel) sind als erhöhtes Risiko einzustufen, da die illegal erworbenen Mittel typischerweise ausser Landes gebracht werden. Die Schweiz als politisch stabiles Land mit guten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen ist deshalb begehrtes Zielland zur Sicherung der Mittel.

Ebenso stellen Kunden aus sanktionierten Ländern erhöhte Risiken dar. Das Mitglied hat darauf zu achten, dass es die natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten auf den von der Schweiz anerkannten Sanktionslisten selbst registriert oder mit Personen mit Sitz oder Wohnsitz in den registrierten Ländern, je nach der Sanktion, keine Geschäftsbeziehung eingeht oder eine bestehende Geschäftsbeziehung auflöst.

Zur Methode der Risikoeinstufung der Länder und zu den Informationsquellen wird auf den Anhang zum vorliegenden Aufsichtskonzept („Anhang“) verwiesen.

2.2. Geografische Präsenz der Mitglieder

Die Rechtsordnungen im Ausland können weniger weit gehen als die in der Schweiz etablierten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Präsenz der Mitglieder selbst im Ausland (nicht des Konzerns, dem sie gegebenenfalls angehören, oder verbundene Konzerngesellschaften) sowie die damit verbundene Konfrontation oder Unterstellung unter weniger strenge Regularien können dazu führen, dass die Mitglieder den hohen Standard der Schweiz nicht überall durchsetzen, wo dies nach Schweizerischem Recht notwendig ist. Somit können auch aus der Präsenz im Ausland Risiken für die Mitglieder entstehen. Für die Risikoexposition in den einzelnen Ländern wird auf Ziffer. 2.1 und auf den Anhang verwiesen.

2.3. Produkte und Dienstleistungen

Die nachstehenden Analysen stützen sich unter anderem auf die Resultate des Berichtes über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, welcher von der dauernden interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) im Juni 2015 veröffentlicht wurde.

2.3.1. Tiefes Risiko beim Hypothekengeschäft

Geldwäscherei ist beim Kreditgeschäft nur durch Zahlung von Amortisationen und Zinsen möglich. Die Mitglieder bieten ausschliesslich Hypothekarkredite an, die in jedem Fall mit einer Eintragung des Pfandrechtes an einem Grundstück im Grundbuch verbunden sind. Die dabei zu überwindenden formellen Hürden einer öffentlichen Beurkundung mit den damit einhergehenden Identifikationen der Parteien lassen Hypothekarkredite für Geldwäscherei generell als wenig geeignet erscheinen. Das Risiko ist entsprechend gering.

2.3.2. Tiefes Risiko bei periodischen Prämien und Rentenauszahlungen

Ein potenzieller Geldwäscher ist daran interessiert, grössere Geldbeträge zu verschieben und deren Herkunft zu verschleiern. Die periodische Einzahlung von Versicherungsprämien steht deshalb nicht im Vordergrund. Das Risiko ist bei periodischen Prämienzahlungen als tief zu bezeichnen.

Ebenso tief ist das Geldwäschereirisiko bei periodischen Rentenauszahlungen, da hier für einen Geldwäscher eine grössere Gefahr besteht, dass er während der Dauer der Leistungen entdeckt wird. Es ist sodann nur ershwert möglich, einen ungewöhnlichen Vermögenszuwachs mit der Auszahlung einer Lebensversicherung darzustellen.

2.3.3. Mittleres Risiko bei Einmalprämien und Einmalauszahlungen

Hohe Einmalprämien sind für Geldwäscher eher geeignet, da sie lediglich einmal eine Prämie leisten müssen und danach die vereinbarten Leistungen beziehen können.

Ein höheres Risiko ist gegeben, wenn eine einmalige Kapitalauszahlung vereinbart ist. Denn dann kann der Geldwäscher einen ungewöhnlichen Vermögenszuwachs mit einer Versicherungsauszahlung begründen.

SRO-SVV OAR-ASA

Aus nachstehender **Matrix** ergibt sich schematisch folgende Risikogewichtung:

Risikoscore	1	2	3
Domizil der Kunden	Weniger als 5 % der Prämien stammen von Kunden ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong	Zwischen 5 und 10 % der Prämien stammen von Kunden ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong	mehr als 10 % der Prämien stammen von Kunden ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong
Geografische Präsenz des SRO-SVV Mitglieds	Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong	Präsenz in Asien, ausser Japan, Südkorea, Singapur, Hongkong	Präsenz in Mittel- und Südamerika, Afrika, Osteuropa (ohne EU-Mitglieder)
Produkte und Dienstleistungen¹: Lebensversicherung mit Sparanteil ²	Weniger als 50 % der Neugeschäftsprämien erfolgen mittels Einmalprämie (APE)	Zwischen 50 bis 70 % der Neugeschäftsprämien erfolgen mittels Einmalprämien (APE)	mehr als 70 % der Neugeschäftsprämien erfolgen mittels Einmalprämien (APE)
Hypothekendarlehen ²	mehr als 50 % Kunden ³ mit Darlehen bis 1 Million Franken	mehr als 50 % Kunden ³ mit Darlehen über 1 Million Franken	mehr als 50 % Kunden ³ mit Darlehen über 2 Millionen Franken
Prämienhöhe (Einmalprämie oder Prämiensumme von periodisch finanzierten Verträgen)	mehr als 50 % Kunden ³ bis 100'000 Franken	mehr als 50 % Kunden ³ über 100'000 Franken	mehr als 50 % Kunden ³ über 500'000 Franken

¹ Alle Produkte gemäss Anhang I der AVO, insbesondere auch Kapitalisationsgeschäfte.

² Bietet ein Mitglied Lebensversicherungen mit Sparanteil und Hypotheken an, so ist ihr jeweils das höhere Risiko als ein einzelner Faktor anzurechnen.

³ Die Prozentzahlen geben den Anteil der Kunden resp. Policen am Bestand der jeweiligen Geschäftskategorie an

SRO-SVV

OAR-ASA

2.4. Risikobänder aufgrund der Kriterien des inhärenten Risikos

Auf Grund der Punktezuweisung aus der Anwendung obiger Matrix heraus werden folgende Risikobänder definiert:

Tiefes Risiko	4 Punkte
Mittleres Risiko	5 bis 7 Punkte
Erhöhtes Risiko	8 bis 10 Punkte
Hohes Risiko	11 bis 12 Punkte

SRO-SVV OAR-ASA

3. Kriterien zum kohärenten Risiko (Kontrollrisiko)

3.1. Risikokriterien und deren Gewichtung

Risikokriterien	Punkte/Gewichtung
Die GwG-Organisation enthält in sich ein erhöhtes Risiko, weil <ul style="list-style-type: none"> • GwG-Organpersonen mehrmals jährlich wechseln, oder • die Geschäfte vorwiegend durch Broker abgeschlossen werden oder • der verantwortliche Aktuar (prudentielle Aufsicht) ausgelagert worden ist 	1
Das Risiko hinsichtlich der Art der Geschäftstätigkeit und der GwG-Organisation wird durch die PUS oder den Vorstand als erhöht eingeschätzt, ohne dass sich die Massnahmen zur Eindämmung des Risikos im GwG-Dispositiv des Mitglieds widerspiegeln.	1
Das Mitglied verfügt über Zweigniederlassungen bzw. von ihm beherrschte Gruppengesellschaften im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) und sorgt nicht in ausreichendem Masse dafür, dass diese Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) die folgenden grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen <ul style="list-style-type: none"> • Identifikation der Vertragspartei • Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten • Besondere Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko • Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten 	1
Das Mitglied macht von der Möglichkeit Gebrauch, bei Nichtüberschreitung bestimmter Schwellenwerte gemäss R SRO-SVV auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu verzichten und enthält kein ausreichendes System zur Überwachung der Schwellenwerte bzw. Dispositiv zur Verhinderung von Smurfing.	1
Das Mitglied führt diverse Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen und ist nicht genügend auf die damit zusammenhängenden Risiken sensibilisiert.	1
Nichtbehebung untergeordneter Mängel innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre.	1
Wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten gestützt auf Anordnungen der SRO-SVV wurden innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre verspätet umgesetzt.	2
Gegen das Mitglied wurde innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre ein Sanktionsverfahren eröffnet. <i>(Dieses Kriterium kompensiert jenes der Sorgfaltspflichtsverletzung(en), welche zur Eröffnung des Verfahrens geführt haben.)</i>	2
Ein Ausbildungskonzept für die Mitarbeitenden fehlt oder die Ausbildung der Mitarbeitenden ist im letzten Prüfbericht bemängelt worden.	2
Interne GwG-Richtlinien wurden innerhalb der letzten 2 Kalenderjahre als unvollständig bemängelt.	2

SRO-SVV OAR-ASA

Dem Mitglied ist der mehrjährige Revisionszyklus nicht gewährt oder aberkannt worden. <i>(Der Wechsel vom jährlichen in den mehrjährigen Prüfzyklus wird nur gewährt, wenn der Versicherer über eine gefestigte Position im Markt verfügt, welche eine finanzielle Basis und eine selektive Kundenauswahl ermöglicht. Zudem dürfen in den letzten zwei GwG-Prüfungen keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sein und der FI muss in die Risikoklasse A eingeteilt sein.)</i>	2
Gegen das Mitglied wurde aufgrund der Feststellungen in den letzten beiden Prüfberichten eine Sanktion durch den Vorstand SRO-SVV ausgesprochen. <i>(Das Kriterium einer ausgefallten Sanktion durch den Vorstand kompensiert die Kriterien einer Sorgfaltspflichtverletzung oder die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens innert der letzten zwei Jahren, sofern es sich um den gleichen Sachverhalt handelt und zählt deshalb bei der Kategorisierung nur als ein erfülltes Kriterium).</i>	3
Das Mitglied verfügt über kein taugliches System zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, insbesondere auch Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen.	3
Nichtwiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre.	3

3.2. Ableitung der Risikobänder

Auf Grund der Punktezuteilung aus der Anwendung obiger Matrix heraus werden folgende Risikobänder definiert:

Tiefes Risiko	0 bis 8 Punkte
Mittleres Risiko	9 bis 14 Punkte
Erhöhtes Risiko	15 bis 20 Punkte
Hohes Risiko	21 bis 25 Punkte

4. Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen

Die Einteilung des Mitgliedes in die Risikobänder für das inhärente Risiko (vgl. dazu Ziffer 2.) und des kohärenten Risikos (vgl. Ziffer 3.) werden zusammengezählt. Dies führt zur Einteilung der Mitglieder in folgende Risikoklassen:

Risikoklassen	Gesamtrisikoscore
A: Tiefes Gesamtrisiko	bis 12 Punkte
B: Mittleres Gesamtrisiko	13 bis 20 Punkte
C: Erhöhtes Gesamtrisiko	21 bis 30 Punkte
D: Hohes Gesamtrisiko	31 bis 37 Punkte

5. Validierung der Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen durch den Vorstand SRO-SVV

SRO-SVV

OAR-ASA

Die in den vorstehenden Erwägungen herausgearbeiteten Risikokriterien sowie deren Gewichtung im Rahmen der jeweiligen Matrix erfolgt nach einer groben Einteilung, die im Einzelfall eine Validierung erfordern kann. Der Vorstand SRO-SVV wird diese Einteilungen der Mitglieder in Risikoklassen alle vier Jahre gesamtheitlich und im Falle von Änderungen (z.B. durch Feststellungen von Sorgfaltspflichtsverletzungen, Sanktionierung eines Mitglieds, etc.) mit Bezug auf das resp. die betreffende(n) Mitglied(er) jährlich aufgrund eines Antrages der PUS prüfen. Teilt er ein Mitglied in eine andere Risikoklasse ein, so hat er dies förmlich zu beschliessen und den Beschluss im Protokoll der Vorstandssitzung zu begründen. Der Vorstand orientiert sich bei seinem Beschluss an folgenden Grundsätzen, wobei die nachstehende Aufzählung nicht als abschliessend zu betrachten ist:

- 1) Rechtsgleiche Behandlung der Mitglieder,
- 2) Gesamtbild aus den bisherigen Prüfberichten und
- 3) Exogene Faktoren (aus Sicht des Mitgliedes), die eine plötzliche Verschlechterung oder Verbesserung des Geldwäschereiabwehrdispositivs des Mitgliedes verursachten.

6. Abgeleitete Aufsichtsmaßnahmen

Aus der definitiven Einteilung der Mitglieder in die Risikoklassen A – D leitet der Vorstand die der Sache angemessenen Aufsichtsmaßnahmen ab. Er orientiert sich dabei an den nachstehenden Massnahmen, von denen er in begründeten Einzelfällen nach seinem pflichtgemässen Ermessen abweichen kann.

- 1) Risikoklasse A: GwG-Prüfung durch die externe Prüfgesellschaft gemäss KPS; Bewilligung des mehrjährigen Revisionszyklus möglich.
- 2) Risikoklasse B: Wie A und zusätzlich Interview mit der GwG-Fachstelle und/oder Einholen eines Berichtes der internen Prüfstelle.
- 3) Risikoklasse C: Wie B und zusätzlich: Einholen eines detaillierten Berichtes der PUS mit Vorortkontrolle, spezielle Instruktion der GwG-Fachstelle und/oder der internen Prüfstelle.
- 4) Risikoklasse D: Wie C und zusätzlich: Vertiefte Spezialprüfung durch die PUS vor Ort mit Stichprobenprüfung, Auflagen an die GwG-Fachstelle und/oder die interne und/oder externe Prüfstelle; Nichtbewilligung resp. Entzug des mehrjährigen Prüfzyklus.